

Merkblatt Ambulanzfahrer/innen

Mit dem Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) werden an Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1 neue Anforderungen gestellt. Sie benötigen neben dem Führerausweis auch einen Fähigkeitsausweis. Ausgenommen ist das Führen von Motorfahrzeugen, die in Notfällen und für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden. Dieses Merkblatt beschreibt die Einzelheiten für das Führen von Ambulanzfahrzeugen.

1. Anforderungen für das Führen von Ambulanzfahrzeugen

Wer Ambulanzen fahren will, benötigt im Führerausweis folgende Eintragungen:

- Beim Führen von Ambulanzen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5t und höchstens 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz:
Kat. B; Code 121 oder 122
- Beim Führen von Ambulanzen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t, aber nicht mehr als 7,5 t, und höchstens 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz:
(alter) blauer Führerausweis: **Kat. C1 und Kat. B**
(neuer) Führerausweis im Kreditkartenformat FAK: **Kat. C1 und Kat. B; Code 121 oder 122**

Mit Code 122 dürfen auch berufsmässige Fahrten mit Fahrzeugen mit Vmax 30 km/h, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte sowie Transporte im Umkreis von 50 km, wenn der Fahrtpreis in einer anderen Leistung inbegriffen ist, durchgeführt werden.

Für alle anderen berufsmässigen Fahrten ist der Code 121 erforderlich.

2. Chauffeurzulassungsverordnung (CZV)

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Es gilt der Grundsatz, dass Personen, die mit der Kategorie C bzw. der Unterkategorie C1 Gütertransporte und Personen, die mit der Kategorie D bzw. Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen, den Fähigkeitsausweis benötigen. Viele Ambulanzfahrer/innen stellen sich die Frage, ob auch sie der CZV unterstellt sind, oder ob für sie eine Ausnahmereglung gilt.

Artikel 3 Buchstabe e der CZV hält fest: **Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer/innen von Motorfahrzeugen, die in Notfällen und für Rettungsmassnahmen eingesetzt werden.**

Verlegungstransporte

Die oben erwähnte Ausnahme gilt nur für Fahrten bei Notfällen. Werden zum Beispiel Patienten von einem Spital ins andere transferiert, handelt es sich um Verlegungstransporte. Weil dies **keine Notfälle** sind, fallen solche Fahrten nicht unter diese Ausnahme nach Art. 3 Bst. e CZV. Ob aber ein Fähigkeitsausweis erforderlich ist, **hängt vom Fahrzeug ab**, mit dem die Verlegungstransporte durchgeführt werden:

- Für Personentransporte mit Fahrzeugen der Kategorie B oder Unterkategorie C1 (mit Code 121 oder 122) ist der Fähigkeitsausweis nicht nötig (diese Fahrzeuge haben maximal 8 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz).
- Erforderlich ist der Fähigkeitsausweis für Verlegungstransporte mit Fahrzeugen der Kategorien D oder D1 für Personentransport (Art. 2 Abs. 1 CZV).

Bei Unklarheiten ist beim Strassenverkehrsamt abzuklären, mit welcher Führerausweiskategorie das eingesetzte Fahrzeug geführt werden darf.

Ab wann braucht es den Fähigkeitsausweis?

In der Schweiz gilt die gleiche Übergangsregelung wie im ganzen EU-Raum. Der Zeitpunkt, ab wann der Fähigkeitsausweis erforderlich ist, hängt vom Datum der Führerprüfung bzw. des Lernfahrausweisgesuches ab:

Führerprüfung	Fähigkeitsausweis erforderlich:		gültig bis:
	Kat. D/D1	Kat. C/C1	
vor dem 1.9.2008	ab 1.9.2013		31.8.2018 nach
vor dem 1.9.2009		ab 1.9.2014	31.8.2019 absolvierter Weiterbildung
1.9.2008–31.8.2009	ab 1.9.2009		Datum Führerprüfung + fünf Jahre
Führerprüfung nach dem 1.9.2009 und Lernfahrausweisgesuch			
vor dem 1.9.2009	nach bestandener Führerprüfung	nach bestandener Führerprüfung	Datum Führerprüfung + fünf Jahre
nach dem 1.9.2009	nach bestandener CZV Prüfung	nach bestandener CZV Prüfung	Datum CZV Prüfung + fünf Jahre

Die Mehrheit der Fahrer/innen benötigt den Fähigkeitsausweis also erst ab 2013 oder 2014. Wer aber viel im Ausland unterwegs ist und den Fähigkeitsausweis bereits vorher möchte, erhält diesen ohne Nachweis der Weiterbildung mit Gültigkeit bis 2013 bzw. 2014. Können schon fünf Tage Weiterbildung nachgewiesen werden, ist der Fähigkeitsausweis bis 2018 bzw. 2019 gültig.

Der Fähigkeitsausweis kann via Internet (cambus.ch) bestellt werden. Er kostet 20 Franken inklusive Versand und ist direkt mit einer Bank-, Post- oder Kreditkarte zu bezahlen. Der Fähigkeitsausweis kann auch beim Strassenverkehrsamt – basierend auf den kantonalen Gebührenregelungen – erworben werden.

Weiterbildungspflicht

Für die Verlängerung des Fähigkeitsausweises muss die Weiterbildungspflicht erfüllt werden. Es sind in fünf Jahren fünf Kurstage zu besuchen und nachzuweisen.

www.cambus.ch

Informationen zur Chauffeurzulassungsverordnung (CZV), zum Fähigkeitsausweis, zur CZV Prüfung sowie zu Weiterbildungsangeboten findet man im Internet auf www.cambus.ch.

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, November 2011